▶ Fahreignungsregister

Punktestand nach Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

| Von welchem Punktestand ist eigentlich auszugehen, wenn Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt wird und dadurch eine Bußgeldentscheidung wegfällt, die bei der Berechnung des Punktestands berücksichtigt worden ist? |

Das OVG Lüneburg sagt dazu: Wurde bei der Ermittlung des Punktestands, der einer Fahrerlaubnisentziehung nach dem FABS zugrunde lag, eine durch rechtskräftigen Bußgeldbescheid geahndete Zuwiderhandlung berücksichtigt, so entfallen die Voraussetzungen für diese Berücksichtigung rückwirkend, wenn dem Fahrerlaubnisinhaber Wiedereinsetzung in die Frist für einen Einspruch gegen den Bußgeldbescheid gewährt wird (10.8.20, 12 LB 64/20, Abruf-Nr. 218015). Ebenso wie das OVG Lüneburg hat bereits das OVG Schleswig entschieden (VA 17, 107).

IHR PLUS IM NETZ
va.iww.de
Abruf-Nr. 218015

▶ Fahrtenbuch

Zeugnisverweigerungsrecht und Fahrtenbuch

| Der Halter eines Fahrzeugs kann nicht verlangen, von einer Fahrtenbuchauflage verschont zu bleiben, wenn er in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren ein Zeugnis- oder Aussageverweigerungsrecht geltend gemacht hat. |

So das OVG Münster (12.10.20, 8 E 785/20, Abruf-Nr. 218901). Der Beschluss entspricht der h. M. in der Rechtsprechung. Sie verneint ein „doppeltes Recht", nach einem Verkehrsverstoß im Ordnungswidrigkeitenverfahren das Zeugnis bzw. die Aussage zu verweigern und zugleich trotz fehlender Mitwirkung bei der Ermittlung des Fahrzeugführers von einer Fahrtenbuchauflage verschont zu bleiben (dazu schon BVerfG NJW 82, 568; BVerwG DAR 95, 459 und zfs 00, 367; OVG Münster VRS 133, 243).

IHR PLUS IM NETZ
va.iww.de
Abruf-Nr. 218901

▶ Parkverstoß

Mobile Halteverbotsschilder

| Wenn mobile Halteverbotsschilder nachweislich ordnungsgemäß aufgestellt wurden und nachweislich im Zeitpunkt der Abschleppmaßnahme noch aufgestellt waren, besteht grundsätzlich ein Anscheinsbeweis für die ununterbrochene Anwesenheit und Wahrnehmbarkeit der Verkehrszeichen vor Ort. |

Diese „Beweisregel" des VG Düsseldorf (6.10.20, 14 K 6187/19, Abruf-Nr. 218902) macht es den Betroffenen in den Abschleppfällen noch schwieriger, sich gegen den Kostenbescheid der Verwaltung zu wenden.

IHR PLUS IM NETZ
va.iww.de
Abruf-Nr. 218902